

Hygienekonzept für die professionelle Musik, die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht in Rheinland-Pfalz

1. Allgemeine Hinweise zum Proben- und Unterrichtsbetrieb

1.1 Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Probe und dem Unterricht auszuschließen.
- b. Alle Personen müssen sich beim Betreten der Räume bzw. der Aufführungsfläche die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- c. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

1.2 Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o.ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG.
- b. In allen Räumen müssen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.
- c. Innerhalb des Gebäudes ist durch ein Wegekonzept sicherzustellen, dass die in der jeweils gültigen CoBeLVO festgelegten Abstandsregeln eingehalten werden können.
- d. In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes/Stehplatzes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- e. Die Nutzung von Sanitärräumen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen und Toiletten sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- f. Werden die Räume von verschiedenen Gruppen nacheinander genutzt bzw. nach jeder Nutzung, ist eine Desinfektion von benutzten Stühlen sowie Ablagen und sonstigen genutzten Oberflächen sowie eine Durchlüftung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Raumluft zwischen den Wechseln ausreichend ausgetauscht wurde.

1.3 Organisation von Proben

- a. Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind von der Einrichtung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- b. Jedem Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll während der Probe nicht gewechselt werden.
- c. Ist keine durchgängige Durchlüftung des Proberaums möglich, ist spätestens alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wurde.
- d. Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert werden.
- e. Noten sollten vor der Probe auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt werden.
- f. Gespräche vor und nach der Probe sollten möglichst im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen stattfinden.
- g. Die Maskenpflicht nach § 1 Bas. 3 CoBeLVO gilt nicht für Musikerinnen und Musiker während Proben und Aufführungen.

1.4 Generelle Hinweise

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/verantwortliche Person vor Ort zu benennen. *Ensembleleitung*
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

2. Genrespezifische Hinweise zum Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten

2.1 Chöre/Gesang

- a. Der Probenbetrieb soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- b. Bei Proben im Freien beträgt der Abstand zwischen den Singenden 1,5 Meter seitlich und 2 Meter in Singrichtung. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte. Der Abstand zwischen Chor und Publikum beträgt mindestens 5 Meter.
- c. Bei Proben im Innenraum beträgt der Abstand zwischen den Singenden 3 Meter und zur musikalischen Leitung mindestens 3 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte. Der Abstand zwischen Chor und Publikum beträgt mindestens 5 Meter.
- d. Für Singende wird eine versetzte Sitz-/Stehordnung empfohlen.
- e. Atemübungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

2.2 Blasorchester/Posaunenschöre und weitere Ensembles mit Blasinstrumenten

- a. Der Abstand zwischen den Musizierenden beträgt zwei Meter und zur musikalischen Leitung mindestens 2 Meter. Im Freien genügt ein Abstand von 1,5 Meter zwischen den Musizierenden und zur musikalischen Leitung mindestens 2 Meter. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.
- b. Bei Querflöten gelangt, anders als bei anderen Blasinstrumenten, beim Anblasen am Mundstück Luft direkt aus der Mundöffnung des Musizierenden in die Umgebung und es können Tröpfchen abgegeben werden. Bei dieser Instrumentengruppe und um diese Instrumentengruppe herum ist deshalb ein Mindestabstand von 2 Metern, gemessen von Stuhlkante zu Stuhlkante einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- c. Die Abstandsregelung zwischen Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist (Schlagzeuger, Perkussionisten) kann bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen in Anlehnung an die Regelung nach §1 Absatz 2 der CoBeLVO entfallen.
- d. Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- e. Zu beachten ist außerdem:

- keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten
- keine Lippenübungen, Buzzer etc. bei Blechbläsern
- keine Atemübungen
- alle Musizierenden reinigen ausschließlich das eigene Instrument

2.3 Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß (Zupforchester, Harmonikaorchester, Streichorchester etc.)

- a. Gemäß CoBeLVO ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern einzuhalten.
- b. Bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen in Anlehnung an die Regelung nach §1 Absatz 2 der CoBeLVO kann die Abstandsregelung entfallen.
- c. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 1,5 Meter.
- d. Mehrere Gruppen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander halten. Ein Austausch von Mitgliedern zwischen den Gruppen innerhalb einer Probe ist nicht zulässig.
- e. Der Abstand zwischen Ensemble und Publikum beträgt mindestens 3 Meter.
- f. ~~Im Rahmen von professionellen Kulturangeboten kann der Mindestabstand zwischen den mitwirkenden Personen während der Probe unterschritten werden.~~

2.4 Ensembles mit gemischter Besetzung von Instrumenten mit und ohne verstärkten Aerosolausstoß (Sinfonieorchester etc.)

- a. Bei musikalischen Tätigkeiten ohne verstärkten Aerosolausstoß (bspw. Streicher) sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.3 Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß“ einzuhalten.
- b. Bei musikalischen Tätigkeiten mit verstärkten Aerosolausstoß (bspw. Bläser) sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.
- c. Zwischen Musizierenden nach Punkt a und Musizierenden nach Punkt b sind die Abstandsregeln gemäß Punkt „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.

2.5 Einbindung eines Chores

- a. Wird ein Chor in die Probe eines Ensembles gemäß 2.2-2.4 eingesetzt, sind die Regelungen gemäß „2.1 Chöre/Gesang“ entsprechend umzusetzen.

2.6 Einbindung von Solisten mit verstärktem Aerosolausstoß (Sänger, Bläser)

- a. Wird in einem Ensemble ein Solist oder mehrere Solisten eingebunden, die einer musikalischen Tätigkeit nachgehen, die einen verstärkten Aerosolausstoß mit sich bringt (Gesang, Bläser...), sind die entsprechenden Regelungen gemäß „2.1 Chöre/Gesang“ bzw. „2.2 Blasorchester“ einzuhalten.

3. Spezifische Hinweise zum außerschulischen Musikunterricht (im Verein oder der Musikschule) und bei Fort- und Weiterbildungen im Bereich Musik

3.1 Allgemeine Hinweise

- a. Der Probenbetrieb von Ensembles im Musikunterricht und bei Fort- und Weiterbildungen richtet sich nach den unter Punkt 1 und 2 genannten Regelungen.
- b. Bei Einzelunterricht und Unterricht in Kleingruppen von bis zu 10 Personen im Verein oder der Musikschule oder bei Fort- und Weiterbildungen finden die unter Punkt 1 und 2 genannten Regelungen sinngemäß Anwendung.

3.2 Spezifische Hinweise zum Unterricht im Bereich der Elementaren Musikpädagogik

- a. Das Abstandsgebot für Kinder im Vorschulalter entfällt unter Beachtung der gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz
- b. Es wird eine maximale Gruppengröße von bis zu 12 Kindern empfohlen.
- c. Es wird eine maximale Gruppengröße von bis zu 12 Personen für Mehrgenerationsgruppen wie Eltern-Kind-Gruppen empfohlen.
- d. Die Unterrichtseinheiten sind von 60 auf 2 x 30 Minuten zu unterteilen um eine Durchlüftung gemäß Punkt 1.3.c zu ermöglichen.

3.3 Hinweise zu Lehrkräften

- a. Es gelten ferner die Hinweise zum Personaleinsatz im Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz